

Aktuelle Steuerinformationen 04/2014

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Mai 2014

12.05.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
--------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.05.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur April 2014]

Quelle: -

Fundstelle:

Information fur: -

zum Thema: -

2. Vorlage an Bundesverfassungsgericht: Ist die zwangsweise Lohnsteuerpauschalierung verfassungsgema?

Zahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind in aller Regel Arbeitslohn der begunstigten Arbeitnehmer. Seit dem Jahressteuergesetz 2007 gilt dies nicht nur fur laufende Einzahlungen, sondern auch fur Sonderzahlungen, die beim Austritt des Arbeitgebers aus einer Versorgungseinrichtung zu leisten sind. Nach den Regelungen im Einkommensteuergesetz muss der Arbeitgeber fur diese sogenannten Gegenwertzahlungen eine pauschale Lohnsteuer von 15 % abfuhren.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Auffassung, dass diese zwangsweise Belastung des Arbeitgebers verfassungswidrig ist. Er hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) daher die Frage vorgelegt, ob es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist, dass der Arbeitgeber fur bestimmte Lohneinkunfte seiner Arbeitnehmer zwangsweise pauschale Lohnsteuer zahlen muss, durch die er selbst definitiv belastet wird. Der BFH verweist darauf, dass das Einkommensteuergesetz eine Pauschalierung der Lohnsteuer zwar auch fur andere Leistungen des Arbeitgebers vorsieht (z.B. fur verbilligte Mahlzeitengewahrung). In diesen Fallen kann der Arbeitgeber jedoch stets wahlen, ob er

- die Lohnsteuer vom Gehalt des Arbeitnehmers auf dessen Rechnung abzieht oder
- die pauschale Besteuerung wahlt.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie sich das BVerfG in dieser Frage positionieren wird. Arbeitgeber, die in ihrem eigenen Fall gegen die zwangsweise Pauschalversteuerung vorgehen wollen, konnen Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 14.11.2013 - VI R 49/12
BFH, Beschl. v. 14.11.2013 - VI R 50/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

3. **Freiberufler: Nebeneinander ausgeübte gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten sind trennbar**

Als Krankengymnast können Sie nebeneinander sowohl eine gewerbliche (z.B. als Praxisinhaber) als auch eine freiberufliche Tätigkeit (z.B. als selbst Behandelnder) ausüben. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg sind beide Tätigkeiten steuerlich getrennt zu betrachten. Das gilt jedenfalls dann, wenn eine Trennung - etwa nach den einzelnen behandelten Patienten - ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist oder der Umfang der Tätigkeit anhand bekannter Daten geschätzt werden kann.

In diesem Fall kann eine steuerlich getrennte Behandlung erfolgen, etwa - unter Würdigung aller Umstände im Einzelfall - indem ein freiberuflicher Anteil von 25 % des Gesamtgewinns ohne Gewerbesteuer angesetzt wird und folglich 75 % auf den Gewerbebetrieb entfallen.

Hinweis: Das wesentliche Merkmal der freiberuflichen Tätigkeit zur Abgrenzung gegenüber der gewerblichen Tätigkeit ist die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Freiberuflers. Eine aufgrund eigener Fachkenntnisse eigenverantwortlich ausgeübte Tätigkeit eines Krankengymnasten (entsprechend auch bei Ärzten) liegt nur vor, wenn er über das Erstgespräch hinausgehend durch gelegentliche Kontrollen und Abrechnungskontrollen bei jedem einzelnen Patienten auf die Behandlung Einfluss nimmt und dazu jeweils selbst zumindest die Anamnese durchführt.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 10.09.2013 - 3 K 80/13, NZB (BFH: VIII B 126/13)

Fundstelle: www.landesrecht-hamburg.de

Information für: Freiberufler

zum Thema: Einkommensteuer

4. **Anrufungsauskunft: Arbeitnehmer können sich unter "Schirm der Bindungswirkung" retten**

Durch eine Anrufungsauskunft können Arbeitgeber eine lohnsteuerliche Sachlage rechtsverbindlich durch das Finanzamt klären zu lassen (z.B. Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft, Pauschalierungsfragen). Zentraler Vorteil dieser Auskunft ist, dass das Finanzamt an seine darin getroffenen Aussagen gebunden ist. Setzt der Arbeitgeber den Sachverhalt später wie geschildert um, darf das Amt Lohnsteuer weder per Nachforderungs- noch per Haftungsbescheid nacherheben.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass diese Selbstbindung auch gegenüber Arbeitnehmern fortwirken kann. Im vorliegenden Fall hatte eine Anrufungsauskunft ergeben, dass der Arbeitgeber sogenannte Nachteilsausgleichszahlungen als negative Einnahmen des

Arbeitnehmers behandeln darf. Der Arbeitgeber verfuhr nach dieser Auskunft und verrechnete die laufenden Bruttolöhne mit den Negativbeträgen, sodass weniger Lohnsteuer einbehalten wurde; er stellte entsprechende Lohnsteuerbescheinigungen aus. Später versuchte das Betriebsstättenfinanzamt zwar, die erteilte Auskunft zu widerrufen, scheiterte damit aber vor dem BFH.

Die Wohnsitzfinanzämter der Arbeitnehmer erfuhren von der vorgenommenen Lohnminderung und wurden daraufhin selbst tätig: Ein Finanzamt aus dem Rheinland forderte die zu wenig gezahlte Lohnsteuer direkt beim Arbeitnehmer nach. Dessen Klage vor dem BFH hatte aber Erfolg: Die Bundesrichter entschieden, dass das Finanzamt die vom Arbeitgeber aufgrund der (unrichtigen) Anrufungsauskunft zu wenig einbehaltene Lohnsteuer nicht vom Arbeitnehmer nachfordern darf. Denn die Lohnsteuerschuld des Arbeitnehmers hat das Finanzamt durch seine erteilte Auskunft verbindlich festgestellt; die Bindungswirkung der Auskunft erstreckt sich auch auf das Lohnsteuerabzugsverfahren gegenüber dem Arbeitnehmer.

Hinweis: Das Urteil stärkt die Rechte von Arbeitnehmern und markiert einen Richtungswechsel des BFH. Bislang war das Gericht davon ausgegangen, dass das Finanzamt im Lohnsteuerabzugsverfahren gegenüber dem Arbeitnehmer einen anderen, ungünstigeren Rechtsstandpunkt vertreten kann als im Auskunftsverfahren gegenüber dem Arbeitgeber.

Quelle: BFH, Urt. v. 17.10.2013 - VI R 44/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Sachzuwendungen: Pauschalsteuer nur für steuerpflichtige Zuwendungen

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen, die Geschäftsfreunden oder Arbeitnehmern gewährt werden, können pauschal mit 30 % versteuert werden. Durch diese Pauschalierung wird dem Empfänger der Zuwendung die Steuer gleich mitgeschenkt; er muss den Vorteil nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. In drei Grundsatzurteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun erstmals zum Umfang und zu den Grenzen dieser Pauschalierung Stellung genommen.

Zu berücksichtigen sind nur betrieblich veranlasste Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Sachzuwendungen an nicht der Besteuerung im Inland unterliegende Empfänger sind folglich bei der Pauschalierung nicht zu erfassen. Von der Pauschalierung werden auch nur betrieblich veranlasste, nicht in Geld bestehende, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Zuwendungen an Arbeitnehmer erfasst, die grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig sind.

Da das Gesetz Geschenke in die Pauschalierungsmöglichkeit einbezieht, werden laut Finanzverwaltung auch Sachgeschenke bis zur Freigrenze von 35 EUR erfasst. Die Pauschalierung ist somit unabhängig davon zulässig, ob der Zuwendende die Geschenkaufwendungen als Betriebsausgaben abziehen darf. Das sieht der BFH genauso, wenn und soweit der Empfänger durch diese Geschenke dem Grunde nach steuerbare und steuerpflichtige Einkünfte erzielt.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.10.2013 - VI R 52/11
BFH, Urt. v. 16.10.2013 - VI R 57/11
BFH, Urt. v. 16.10.2013 - VI R 78/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Geldwerter Vorteil: Teilnahme an einer Kreuzfahrt kann einen geldwerten Vorteil darstellen

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hatte in einer aktuellen Entscheidung darüber zu befinden, zu welchem Zeitpunkt eine Bewertung geldwerter Vorteile vorzunehmen ist, welche Faktoren im Rahmen der Wertermittlung zu berücksichtigen sind und unter welchen Voraussetzungen der Rabatffreibetrag zu gewähren ist.

Eine Reederei hatte im Streitfall ihren Mitarbeitern kostenlose bzw. stark verbilligte Reisen auf den zur Unternehmensgruppe gehörenden Schiffen gewährt. Ein Reedereiangestellter unternahm daher fünf größere Schiffsreisen in Begleitung seiner Lebensgefährtin, für die er jeweils nur sehr geringe Zuzahlungen leistete. Der Arbeitgeber deklarierte diese Reisen bei der Lohnabrechnung nicht als Sachbezug. Der Angestellte wiederum gab in seinen Einkommensteuererklärungen auch keine Sachbezüge bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit an. Die Reiseleistungen waren jedoch als Sachbezüge dem FG zufolge als geldwerte Vorteile bei den Einkünften des Angestellten zu berücksichtigen.

Hinweis: Grundsätzlich erfolgt die Bewertung geldwerter Vorteile mit den um die üblichen Preisnachlässe geminderten Marktpreisen, die im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern tatsächlich gezahlt werden.

Maßgebend im Hinblick auf die Bewertung des geldwerten Vorteils einer kostenlosen bzw. stark verbilligten Reise ist der Endpreis im Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahme, also zum Zeitpunkt des Reiseantritts oder kurz zuvor, da bis dahin die tatsächliche Unsicherheit der kurzfristigen Absage besteht. Da die konkrete Reiseleistung als besondere Leistung gegenüber Angestellten keiner Katalogleistung entspricht, ist ihr Wert zu schätzen. Bei der Bewertung der gewährten Leistungen ist neben wertmindernden und werterhöhenden Faktoren im Verhältnis zu den regulär zahlenden Gästen insbesondere zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiterreisen als Teil einer Restplatzverwertung gesehen werden müssen.

Hinweis: Der Rabatffreibetrag von 1.080 EUR pro Jahr und Person konnte im vorliegenden Fall nach Auffassung der Richter nicht gewährt werden, da Arbeitgeber die Reederei gewesen sei, die Reiseleistung selbst jedoch vom Reiseveranstalter, der Schifffahrtsgesellschaft, erbracht wurde.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 04.09.2013 - 2 K 23/12

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. Nettolohnvereinbarung: Einkommensteuernachzahlung ist nicht auf den Bruttobetrag hochzurechnen

Einen Einkommensteuererstattungsanspruch, den Sie als Arbeitnehmer im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung an Ihren Arbeitgeber abgetreten haben, ist im Rahmen des Lohnsteuereinbehalts nur durch einen Abzug vom laufenden Bruttoarbeitslohn und nicht durch Verminderung des laufenden Nettolohns zu berücksichtigen.

In diesem Sinne entschied das Finanzgericht Düsseldorf (FG) im Fall eines japanischen Staatsangehörigen, der aufgrund einer Entsendungsvereinbarung als Angestellter in Deutschland tätig war. Er hatte mit seinem Arbeitgeber eine sogenannte Nettolohnvereinbarung getroffen, wonach der Arbeitgeber den Nettolohn auszahlte und die darauf anfallenden Steuern übernahm. Im Rahmen von Veranlagungen anfallende Einkommensteuererstattungen wurden an den Arbeitgeber abgeführt. Kam es zu Nachzahlungen, wurden diese vom Arbeitgeber erbracht. Streitig war nun, ob die als Arbeitslohn zu erfassenden Einkommensteuernachzahlungen durch den Arbeitgeber den Brutto- oder den Nettolohn des Angestellten erhöhen.

Das FG stellte klar, dass bei einer Nettolohnvereinbarung die Einkommensteuernachzahlung durch den Arbeitgeber nicht auf den Bruttobetrag hochzurechnen ist. Dabei ging es um den Grundsatz, dass einem Angestellten auch dadurch Arbeitslohn zufließen kann, dass er Aufwendungen spart, die ein anderer - wie der Arbeitgeber - für ihn trägt. Zum Arbeitslohn gehören nämlich auch die Vorteile, die dem Arbeitnehmer deshalb zufließen, weil ihn der Arbeitgeber von der geschuldeten Lohnsteuer freistellt (sogenannte Nettolohnvereinbarung). Auch in diesem Fall ist der Arbeitnehmer Steuerschuldner. In der Einkommensteuerveranlagung eines Arbeitnehmers sind deshalb die um die vom Arbeitgeber übernommene Lohnsteuer erhöhten Nettozüge als Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Übrigens handelt es sich bei der Nachzahlung durch den Arbeitgeber nicht um einen Sachbezug, für den noch zusätzlich Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag zu erheben sind. Die Nachzahlung ist vielmehr bereits Teil des der Besteuerung unterliegenden Bruttoarbeitslohns.

Hinweis: Das FG hat die Revision zugelassen, da die Frage, ob bei einer Nettolohnvereinbarung die durch den Arbeitgeber übernommenen Steuernachzahlungen zu einer Erhöhung des Brutto- oder des Nettolohns führen, höchstrichterlich noch ungeklärt ist.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 03.12.2013 - 13 K 2184/12 E, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. Häuslicher Telearbeitsplatz: Kein Abzug von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer

Für den Abzug Ihrer Aufwendungen für einen häuslichen Telearbeitsplatz genügt es nicht, dass Sie nach Feierabend oder am Wochenende im häuslichen Arbeitszimmer Arbeiten verrichten, die grundsätzlich auch an dem anderen Arbeitsplatz verrichtet werden können. Auch der Aspekt des störungsfreien Arbeitens ist für die Frage, ob die Kerntätigkeit im Büro oder im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt wird, nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf kaum von Belang.

In dem entschiedenen Streitfall hatte ein Bankangestellter mit seinem Chef eine Zusatzvereinbarung über Telearbeit getroffen. Hiernach übte er seine Tätigkeit auch in seiner Privatwohnung aus, soweit nicht betriebliche Belange die Arbeitsleistung in den Räumen der Bank erforderten. Für die Telearbeit wurden ihm die erforderlichen Arbeits- und Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt; zudem zahlte die Bank eine Pauschale für die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers. Der Arbeitsplatz in der Bank blieb erhalten. Der Anteil der Telearbeit wurde mit 40 % bis 60 % festgelegt.

Der Abzug der Arbeitszimmeraufwendungen wurde vom Finanzamt abgelehnt, weil der Bankangestellte nicht nachweisen konnte, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner beruflichen Betätigung darstellte. Auch der auf 1.250 EUR begrenzte Werbungskostenabzug kam nicht in Betracht, weil ihm in der Bank ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Zwar waren aufgrund der bestehenden Notwendigkeit des Gebäudezutritts im Sicherheitsbereich die dortigen Aktivitäten eingeschränkt. Daraus folgte jedoch nicht zwangsläufig, dass seine Aufgaben nicht auch generell in der Bank hätten erledigt werden können.

Auf die Frage eines unbegrenzten Werbungskostenabzugs unter dem Gesichtspunkt des Arbeitszimmers als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung kam es vorliegend nicht mehr an. Der Abzug von Arbeitszimmeraufwendungen ist nämlich dem Grunde nach nur möglich, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, und scheidet demnach aus, wenn die Berufstätigkeit - wie im Streitfall - zum Teil an einem Arbeitsplatz außer Haus und zum Teil in einem häuslichen Arbeitszimmer verrichtet wird.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 08.08.2013 - 11 K 1705/12 E, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Verpflegungspauschale: Auch ein Werksgelände kann eine regelmäßige Arbeitsstätte darstellen

Ein größeres, räumlich geschlossenes Gebiet kann eine regelmäßige Arbeitsstätte darstellen und damit für Sie als Arbeitnehmer beim Verpflegungsmehraufwand als Tätigkeitsmittelpunkt in Betracht kommen. Hierfür muss es sich um ein zusammenhängendes Gelände Ihres Arbeitgebers handeln, auf dem Sie auf Dauer und mit einer gewissen Nachhaltigkeit tätig werden. Unter diesen Voraussetzungen kann nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) auch ein Werksgelände eine großräumige Arbeitsstätte bzw. einen Tätigkeitsmittelpunkt darstellen.

Im Streitfall wurde ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber in Schichteinsätzen auf dessen Werksbahn eingesetzt. Das Werksgebiet erstreckt sich über weite Teile des Stadtgebiets. Durch die schienentechnische Verbindung über die firmeneigene Werksbahn auf einem firmeneigenen Bahnnetz sind die einzelnen unmittelbar aneinandergrenzenden Werksteile zu einem einheitlichen großen, räumlich geschlossenen Gebiet verbunden. Es kam mitunter vor, dass der Arbeitnehmer beim Wechsel in die verschiedenen Werkteile öffentlichen Straßenraum über- bzw. unterqueren musste. Das FG erkannte den von ihm geltend gemachten Verpflegungsmehraufwand nicht an.

Beim Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei nichtselbständiger Tätigkeit geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein etwa beruflich veranlasster Mehraufwand für Verpflegung nicht anzuerkennen ist, solange sich der Arbeitnehmer am Betriebssitz oder an anderen ortsfesten betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers aufhält. Im Streitfall hatte er das Werksgebiet zu keinem Zeitpunkt verlassen müssen. Auch die kurzzeitige Benutzung des öffentlichen Straßenraums änderte an dieser Bewertung nichts.

Hinweis: Zum 01.01.2014 wurde das bisherige dreistufige System der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand zugunsten eines zweistufigen Systems aufgegeben. Der bisherige niedrigste Pauschbetrag von 6 EUR für Abwesenheitszeiten von mindestens acht Stunden bis maximal 14 Stunden entfällt vollständig. Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten von mehr als acht Stunden gibt es 12 EUR. Der Abzug der Verpflegungspauschalen ist weiterhin auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 21.10.2013 - 11 K 2103/12 E, Rev. (BFH: VI R 87/13)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

10. **Doppelte Haushaltsführung: Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige ist schädlich**

Ihre Kosten für eine Wohnung am Beschäftigungsort sind nicht beruflich veranlasst, wenn diese zugleich ganzjährig durch einen Ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen mitgenutzt wird. Einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster zufolge steht in einem solchen Fall einer Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung die fehlende berufliche Veranlassung entgegen. Es gibt in diesem Fall keine klare und eindeutige Abgrenzung, welche der angefallenen Wohnungskosten beruflich und welche privat veranlasst sind.

In dem entschiedenen Streitfall unterhielt ein Arbeitnehmer eine Wohnung an seinem Hauptwohnsitz und eine weitere, 75 qm große Wohnung in der Nähe seines Beschäftigungsorts. Die Zweitwohnung nutzte er, wenn er sich aus beruflichen Gründen an seinem Beschäftigungsort aufhielt. In dieser Wohnung lebte zugleich auch seine erwachsene Tochter, die ihr Studium bereits abgeschlossen hatte, aber noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügte. Von den erklärten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung erkannte das Finanzamt lediglich die Fahrtkosten, nicht jedoch die Kosten für die Wohnung an.

Hinweis: Seit 01.01.2014 gelten beim Reisekostenrecht einige Neuerungen, die auch Änderungen beim Abzug der Kosten für eine doppelte Haushaltsführung mit sich bringen. Wesentlich ist hier vor allem, dass Aufwendungen für die Nutzung der Zweitwohnung am Arbeitsort in Deutschland bis zu höchstens 1.000 EUR monatlich absetzbar sind. Wird dieser monatliche Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, darf der nichtausgeschöpfte Differenzbetrag nicht auf andere Monate übertragen werden. Der am Lebensmittelpunkt erforderliche eigene Hausstand setzt neben dem Innehaben einer Wohnung als Eigentümer oder Mieter auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Es genügt daher nicht mehr, im Haushalt der Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich zu bewohnen oder eine Wohnung im Elternhaus unentgeltlich nutzen zu können.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 15.11.2013 - 14 K 1196/10 E, Rev. zugelassen
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

11. **Finanzierungsdarlehen für Erhaltungsaufwand: Zinsaufwand ist nach Verkauf des Mietobjekts häufig nicht mehr abziehbar**

Vermieter wissen, der steuerliche Nutzen einer Vermietung ergibt sich insbesondere daraus, dass Zinszahlungen für die Immobilie als Werbungskosten abgezogen werden können. Absetzbar sind nicht nur die Zinsen für Darlehen, die zur Anschaffung oder Herstellung des Mietobjekts aufgenommen wurden. Auch Darlehen zur Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen sind dem Vermietungsbereich zuzuordnen.

Nach dem Verkauf des Mietobjekts stellt sich für Vermieter aber häufig die Frage, ob sie Zinszahlungen für Erhaltungsaufwandsdarlehen noch als nachträgliche Werbungskosten abziehen dürfen. Die Finanzverwaltung hat bislang den Standpunkt vertreten, dass dieser Zinsaufwand auch nach der Veräußerung abziehbar ist - unabhängig davon, ob und inwieweit der Erlös zur Tilgung des Kredits ausgereicht hätte.

In einem neuen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium diese gelockerte Sichtweise revidiert und erklärt, dass Vermieter ihre nachträglichen Zinszahlungen für Erhaltungsaufwandsdarlehen nur dann weiter abziehen dürfen, wenn der Verkaufserlös nicht zur Darlehenstilgung ausgereicht hatte. Diese Kehrtwende begründet das Ministerium unter anderem mit der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Hinweis: Die neue strengere Verwaltungsauffassung gilt nur für Mietobjekte, die nach dem 31.12.2013 verkauft werden; entscheidend ist das Datum des obligatorischen Veräußerungsgeschäfts (Kaufvertrag). Vermieter, die ihre Immobilie vor dem 01.01.2014 verkauft haben, können sich noch auf die großzügigere alte Verwaltungsmeinung berufen. Sie dürfen Schuldzinsen also auch dann als nachträgliche Werbungskosten abziehen, wenn sie das Darlehen durch den Veräußerungserlös eigentlich hätten tilgen können.

Quelle: BMF-Schreiben v. 15.01.2014 - IV C 1 - S 2211/11/10001 :001
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: Hausbesitzer
zum Thema: Einkommensteuer

12. **Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Wie sich erhaltener Schadensersatz auf die 15-%-Grenze auswirkt**

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchführen lassen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile. Denn diese eigentlich sofort abziehbaren Erhaltungsaufwandskosten werden nach einer Regelung im Einkommensteuergesetz zu Herstellungskosten umqualifiziert, sobald sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der

Gebäudeanschaffungssumme übersteigen. Steuermindernd wirken sie sich dann nur noch über die reguläre Abschreibung aus (regelmäßig mit 2 % pro Jahr).

Schadensersatzzahlungen, die ein Vermieter innerhalb der Dreijahresfrist vom Verkäufer eines Mietobjekts wegen nachträglich erkannter Gebäudemängel erhält, dürfen nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) bei der Berechnung der 15%-Grenze von den verausgabten Kosten der Mängelbeseitigung (Instandsetzungsaufwendungen) abgezogen werden; sie mindern nicht die Gebäudeanschaffungskosten.

Im Urteilsfall hatte ein Vermieter nachträglich erkannte Mängel an seinem Mietobjekt für 13.211 EUR beheben lassen; der Verkäufer zahlte ihm hierfür 10.000 EUR Schadensersatz. Daraufhin minderte das Finanzamt die Gebäudeanschaffungskosten um 10.000 EUR (auf 336.480 EUR) und rechnete die Ausgaben für die Mängelbehebung komplett in die Modernisierungsaufwendungen ein (insgesamt: 61.389 EUR). Dadurch wurde die 15%-Grenze überschritten (Quote: 18,24 %).

Der BFH urteilte jedoch, dass die erhaltene Schadensersatzleistung nicht von den Gebäudeanschaffungs-, sondern von den Kosten der Mängelbeseitigung abgezogen werden muss. Somit betragen die Anschaffungskosten 346.480 EUR und die Modernisierungsaufwendungen lediglich 51.389 EUR. Daraus ergab sich eine Quote von 14,83 % und die Instandhaltungskosten konnten als Erhaltungsaufwand abgezogen werden. Das Gericht argumentierte, der Schadensersatz sei auf die Mängelbeseitigung und nicht auf den Immobilienkauf zurückzuführen.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.08.2013 - IX R 5/13, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

13. Liebhaberei: Kurzfristige Vermietung an Angehörige wird steuerlich nicht anerkannt

Wenn Sie eine nichtabgeschlossene Wohnung vornehmlich an Angehörige vermieten, geht das Finanzamt nicht von einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit, sondern von einer Liebhaberei aus. So hat auch das Finanzgericht Hamburg (FG) in einem solchen Fall die steuerliche Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten ausgeschlossen.

Hinweis: Als Liebhaberei wird üblicherweise eine Tätigkeit oder Vermögensnutzung bezeichnet, bei der die Einkünfteerzielungsabsicht fehlt und die aus persönlichen, aber steuerlich unbeachtlichen Gründen oder Neigungen ausgeübt wird.

Das Gericht bezweifelt, dass Sie die Absicht verfolgen, einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften, wenn Sie in erster Linie nichtabgeschlossene Wohnungen im selbstbewohnten Haus an Angehörige vermieten wollen. Gegen eine solche Absicht spricht vor allem, wenn die von Ihnen vermieteten Räume nicht durch eine Wohnungstür und einen Flur vom Treppenhaus getrennt und nur über einen mit den übrigen Geschossen gemeinsamen Hauseingang und die gemeinsame Treppe zu erreichen sind. Anders als zum Beispiel bei studentischen Wohngemeinschaften kommen bei solchen Wohngegebenheiten vorrangig nur Familienangehörige als Mieter in Betracht. Dieser zahlenmäßig überschaubare Personenkreis potentieller Mieter hat dem FG zufolge nur ein zeitlich begrenztes Interesse an der Anmietung. Daher ist auch nicht typisierend vom Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen.

Hinweis: Vollzieht sich die Nutzungsüberlassung im Rahmen der familiären Haushaltsgemeinschaft, so ist sie grundsätzlich der nichtsteuerbaren Privatsphäre zuzuordnen und kann auch nicht durch einen Mietvertrag in den Bereich der Einkünfteerzielung verlagert werden.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 26.09.2013 - 3 K 181/11, rkr.

Fundstelle: www.landesrecht-hamburg.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

14. Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Automatisiertes Abzugsverfahren in Sichtweite

Bislang behielten Banken nur dann Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge ein, wenn sie vom Kunden zuvor über dessen Religionszugehörigkeit informiert wurden.

Diese antragsgebundene Prozedur wird ab dem 01.01.2015 durch ein neues automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt. Künftig sind abzugsverpflichtete Institutionen wie Banken und Versicherungen alljährlich dazu angewiesen, die Kirchensteuerpflicht ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen.

Sind Bankkunden mit der Datenabfrage nicht einverstanden, können sie dem automatisierten Datenabruf beim BZSt widersprechen.

Hinweis: Hierfür empfiehlt sich der amtliche Vordruck, der auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) unter den Suchbegriffen "Kirchensteuer" oder "Sperrvermerk" abgerufen werden kann.

Die Antragstellung bewirkt, dass das BZSt einen Sperrvermerk setzt, sodass Banken die Religionszugehörigkeit nicht einsehen können. Im Fall eines Widerspruchs sind Anleger aber zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Dadurch wird sichergestellt, dass das Finanzamt die Kirchensteuer im Wege der Veranlagung nacherheben kann. Das BZSt wird die Wohnsitzfinanzämter über diese Abgabepflicht informieren.

Hinweis: Die automatisierte Verfahrensweise schließt eine Lücke, die der Bundesgerichtshof im Jahr 2008 geschaffen hat. Damals entschied er, dass ein Anleger (zumindest in Nordrhein-Westfalen) keine Steuerhinterziehung begeht, wenn er seiner Bank seine Religionszugehörigkeit nicht mitteilt und auch den nachträglichen Kirchensteuereinbehalt in der Einkommensteuererklärung nicht vornehmen lässt.

Quelle: BZSt, Pressemitteilung v. 06.01.2014

Fundstelle: www.bzst.de

Information für: Kapitalanleger

zum Thema: Einkommensteuer

15. Internetwahrung Bitcoin: Anleger tatigen private Verauerungsgeschafte

Seit dem Jahr 2009 konnen Waren und Dienstleistungen im Internet mit der virtuellen Wahrung Bitcoin online bezahlt werden. Anleger, die ihr reales Geld in Bitcoins investiert haben, erzielten in der Vergangenheit beachtliche Kursgewinne. Lag der Kurs fur einen Bitcoin auf Onlineborsen wie bitcoin.de im Marz 2013 noch bei circa 70 EUR, berschritt er im November 2013 bereits die 700-EUR-Marke. Eine Verzehnfachung des Kapitals war somit innerhalb kurzer Zeit moglich.

Eine parlamentarische Anfrage des FDP-Finanzexperten Frank Schaffler hat nun gezeigt, wie realisierte Kursgewinne steuerlich zu behandeln sind. Aus der Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass der Rcktausch von Bitcoins in Euro innerhalb eines Jahres nach Anschaffung ein privates Verauerungsgeschafte darstellt. Anleger mussen diese Kursgewinne somit mit ihrem personlichen Einkommensteuersatz versteuern. Liegt zwischen Kauf und Verkauf der Bitcoins mehr als ein Jahr, bleiben die Gewinne steuerlich unberucksichtigt.

Hinweis: Wie bei anderen Spekulationsgeschafte auch (z.B. Goldverkauf) konnen Gewinne aus Bitcoin-Transaktionen bis zu 600 EUR pro Kalenderjahr steuerfrei bleiben (Freigrenze).

Verluste, die durch steuerpflichtige Bitcoin-Spekulationen innerhalb der Jahresfrist erlitten werden, durfen zudem mit Gewinnen aus anderen privaten Verauerungsgeschafte verrechnet werden, zum Beispiel mit jenen aus sonstigen Bitcoin- oder Immobilienverkaufen.

Hinweis: Bitcoin-Anleger sollten bei ihren Spekulationen immer im Hinterkopf behalten, dass ihr Handel mit der virtuellen Wahrung reale Mehrsteuern nach sich ziehen kann. Wer steuerpflichtige Bitcoin-Transaktionen getatigt hat, sollte diese in der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung abrechnen (Seite 2, Zeilen 41 bis 48).

Quelle: Bundesregierung, Antwort v. 07.08.2013

Fundstelle: BT-Drucks. 17/14530

Information fur: Kapitalanleger

zum Thema: Einkommensteuer

16. Kosten des Erststudiums: BFH schliet Betriebsausgabenabzug fur Jahre ab 2004 aus

Fur groe Aufregung sorgte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2011, als er entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschied, dass Aufwendungen fur ein Erststudium und eine Erstausbildung (auerhalb eines Dienstverhaltnisses) als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden durfen. Der Gesetzgeber schien sich der drohenden Steuerausfalle, die hieraus resultieren, bewusst gewesen zu sein. Denn innerhalb weniger Monate schnurte er ein Regelpaket, das den Kostenabzug ruckwirkend ab 2004 gesetzlich ausschlieen sollte. An mehreren Stellen im Einkommensteuergesetz schrieb er ausdrucklich fest, dass die genannten Kosten weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abziehbar sind.

In einem neuen Urteil aus 2013 hat der BFH dieses Nichtanwendungsgesetz zumindest hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugsverbots anerkannt. Die Bundesrichter erklarten, das Verbot sei verfassungsgema und auch auf die Jahre ab 2004 ruckwirkend anwendbar.

Hinweis: Zu der Frage, ob auch das neu geschaffene Werbungskostenabzugsverbot verfassungsgemäß ist, sind noch mehrere Verfahren beim BFH anhängig. Es ist wahrscheinlich, dass auch dieses Verbot anerkannt wird.

Ein Rückwirkungsverbot konnte der BFH hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugsverbots nicht erkennen, weil Steuerbürger in der Vergangenheit kein schützenswertes Vertrauen in der Frage entwickeln konnten, ob Ausbildungskosten steuerlich absetzbar sind. Denn Finanzverwaltung und BFH-Rechtsprechung hatten sich jahrelang übereinstimmend gegen einen Abzug ausgesprochen. Die plötzliche Rechtsprechungsänderung des BFH aus dem Jahr 2011 konnte keine Grundlage für ein schützenswertes Vertrauen bilden.

Hinweis: Auch wenn der Betriebsausgabenabzug auf Ausbildungsaufwendungen verwehrt bleibt, können Steuerbürger die Kosten für ihre eigene Berufsausbildung mit bis zu 6.000 EUR pro Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehen. Da dieser Posten aber nicht in andere Jahre vor- oder zurückgetragen werden kann, wirkt er sich nur dann steuermindernd aus, wenn im gleichen Jahr steuerlich relevante Einkünfte erzielt wurden. Da dies eher selten der Fall ist, bleibt die steuerliche Entlastungswirkung des Sonderausgabenabzugs häufig aus.

Quelle: BFH, Urt. v. 05.11.2013 - VIII R 22/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. Bundesregierung: Haushaltsnahe Minijobs dürfen bar bezahlt werden

Wenn Sie Dienstleister oder Handwerker in Ihrem Privathaushalt beschäftigen, können Sie die Lohnkosten häufig in Ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen (Hauptvordruck, Seite 3). Das Finanzamt gewährt dann den Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Höhe von 20 % der angefallenen Arbeitskosten. Dieser Betrag kann direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Allerdings ist die Förderung auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs): 510 EUR
- sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen: 4.000 EUR
- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen: 1.200 EUR

Der Steuerbonus kann nur dann beansprucht werden, wenn der Auftraggeber die Aufwendungen unbar bezahlt hat, zum Beispiel per Überweisung. Im Einkommensteuergesetz gilt dieses Barzahlungsverbot wortgenau nur für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen; unklar bleibt, ob auch geringfügige und sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse darunter fallen.

Für eine (teilweise) Klärung sorgte nun eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Dr. Axel Troost (Die Linke) an die Bundesregierung. In der Antwort heißt es, dass das Barzahlungsverbot bei Minijobs im Privathaushalt nicht anzuwenden ist. Die Regierung stellt klar, dass bei diesen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltscheckverfahren gilt, die Bescheinigung der Minijobzentrale als steuerlicher Nachweis genügt.

Hinweis: Minijobber im Privathaushalt dürfen somit auch bar bezahlt werden, ohne dass die steuerliche Anerkennung der Kosten entfällt. Offen bleibt, ob dies auch für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gilt. Private Auftraggeber sollten auf Nummer sichergehen und diese unbar entlohnen.

Quelle: Bundesregierung, Antwort v. 08.11.2013
Fundstelle: BT-Drucks. 18/51
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

18. Richtungswechsel des BFH: Kindergeld muss auch für verheiratete Kinder gezahlt werden

Eltern von verheirateten Kindern erhalten jetzt Rückendeckung vom Bundesfinanzhof (BFH). Das Gericht hat seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben, wonach der Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind grundsätzlich mit dessen Eheschließung erlischt.

Hinweis: Bislang war der BFH davon ausgegangen, dass ein Anspruch für Eltern nur dann vorliegt, wenn zwischen ihnen und dem Kind eine typische Unterhaltssituation besteht. Im Fall einer Heirat wird der Ehegatte des Kindes jedoch zivilrechtlich vorrangig zum Unterhalt verpflichtet, sodass die Eltern von ihren Pflichten entbunden sind und somit keinen Anspruch mehr auf Kindergeld haben. Nur wenn der Ehegatte des Kindes nicht für den Unterhalt sorgen kann (z.B. bei Studentenehen), durften Eltern das Kindergeld nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung fortbeziehen (sog. Mangelfall).

Der BFH hat diese Mangelfallrechtsprechung nun aufgegeben und erklärt, dass Kinder ab 2012 trotz ihrer Heirat kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden können. Nach der neuen Rechtsprechung kommt es für den Kindergeldanspruch nicht mehr darauf an, dass eine typische Unterhaltssituation zwischen Eltern und Kind vorliegt.

Hinweis: Die Entscheidung ist insbesondere für Eltern relevant, deren verheiratetes volljähriges Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer beruflichen Ausbildung befindet (z.B. Erststudium), da in diesen Fällen in der Regel ein Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz besteht. Eltern steht jetzt selbst dann Kindergeld zu, wenn der Ehepartner des Kindes (aufgrund ausreichender Einkünfte) für den Unterhalt sorgen kann. Aktuell wird die begünstigende Rechtsprechung allerdings noch nicht von den Familienkassen anerkannt, da noch eine abweichende Dienstanweisung vorliegt. Momentan können Eltern den Kindergeldanspruch nur auf dem Klageweg durchsetzen.

Quelle: BFH, Urt. v. 17.10.2013 - III R 22/13
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

19. Steuerbonus für Handwerkerleistungen: Finanzverwaltung positioniert sich neu

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Anwendungsgrundsätze zum Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen überarbeitet. Private Haushalte sollten insbesondere folgende Neuregelungen kennen:

- **Wohnflächenerweiterung:** Für handwerkliche Tätigkeiten, die im Zuge einer Neubaumaßnahme ausgeübt werden (z.B. Neuerrichtung eines Einfamilienhauses), können Steuerbürger zwar nach wie vor keinen Steuerbonus beanspruchen, allerdings hat sich die Definition der Neubaumaßnahme geändert. Das BMF hat nun erstmalig erklärt, dass eine Wohn- bzw. Nutzflächenerweiterung in einem vorhandenen Haushalt keine Neubaumaßnahme mehr ist. Daher werden nun beispielsweise auch Handwerkerlöhne steuerlich anerkannt, die bei einem Dachgeschossausbau in einem vorhandenen Haushalt angefallen sind. Bisher hatte das BMF die Steuerbegünstigung für alle Baumaßnahmen ausgeschlossen, die in Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung standen (= steuerschädliche Neubaumaßnahme).
- **Schornsteinfegerleistungen:** Das BMF konkretisiert, welche Dienstleistungen als nicht abziehbare Gutachtertätigkeiten anzusehen sind, darunter Mess- und Überprüfungsarbeiten, Legionellenprüfung, Kontrolle von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen, Feuerstättenschauen und andere technische Prüfdienste. Das Abzugsverbot für diese Leistungen gilt selbst dann, wenn sie durch Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden. Bis einschließlich 2013 dürfen die Arbeiten eines Schornsteinfegers noch in voller Höhe als Handwerkerleistung abgezogen werden. Ab 2014 müssen die Kosten jedoch in begünstigte Handwerkerleistungen (Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und nicht begünstigte Gutachtertätigkeiten (Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschauen) aufgeteilt werden.
- **Öffentlich geförderte Maßnahmen:** Werden Handwerkerleistungen im Rahmen von öffentlich geförderten Baumaßnahmen erbracht (Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse), sind die Kosten seit 2011 nicht abziehbar. Das BMF erklärt, dass ein Abzug der Löhne auch dann komplett ausgeschlossen ist, wenn eine Maßnahme nur teilweise öffentlich gefördert wird (z.B. wegen Übersteigens des Förderhöchstbetrags). Wenn allerdings mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt werden (z.B. geförderte Fenstererneuerung und ungeförderter Dachausbau), dürfen die Handwerkerlöhne für den ungeförderten Teil abgezogen werden.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 10.01.2014 - IV C 4 - S 2296-b/07/0003 :004*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *alle*

zum Thema: *Einkommensteuer*

20. Bürgerliche Kleidung: Kosten dürfen auch nicht anteilig abgezogen werden

Das deutsche Steuerrecht ist ständig im Wandel, ein Grundsatz scheint aber unumstößlich zu sein: Kosten für bürgerliche Kleidung dürfen nicht als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden - auch nicht anteilig.

In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) diesen Grundsatz abermals bekräftigt und dabei auch die neuen Rechtsprechungstendenzen einbezogen. Ein anteiliger Kostenabzug lässt sich demnach nicht aus dem "Las-Vegas-Beschluss" aus dem Jahre 2009 herleiten, worin sich der Große Senat des BFH erstmalig für eine Aufteilung gemischt (privat und beruflich) veranlasster Kosten in einen abziehbaren beruflichen Teil und einen nicht abziehbaren privaten Teil ausgesprochen hatte. Denn Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind nach Ansicht des BFH komplett dem Anwendungsbereich des Werbungskostenparagrafen (§ 9 EStG) entzogen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung erkennt die Ausgaben für bürgerliche Kleidung ebenfalls nicht als Werbungskosten an - selbst wenn diese außergewöhnlich hoch sind. Arbeitnehmer können einen Kostenabzug nach wie vor einzig für typische Berufskleidung vornehmen (z.B. Arbeitsschutzhose, Arztkittel), wobei auch die Aufwendungen für die Reinigung der Berufskleidung in der eigenen Waschmaschine abgezogen werden dürfen.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 13.11.2013 - VI B 40/13, NV*

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

21. Vermietung und Verpachtung: Vergleichszahlungen nach Verletzung eines Gebrauchsmusters sind Einkünfte

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind unter anderem auch Einnahmen aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten.

Als Einkünfte erfasst werden nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster auch Zahlungen, die aufgrund der Verletzung eines Gebrauchsmusters geleistet werden. Es ist daher unerheblich, ob im Fall einer prozessualen Verurteilung zum Schadenersatz dieser tatsächlich unterhalb des Vergleichsbetrags gelegen hätte. Die etwa per Vergleich gezahlten Beträge müssen Sie dementsprechend als steuerpflichtige Entschädigungen für entgangene Einnahmen aus der Überlassung von Rechten erfassen.

Hinweis: Der Begriff der Entschädigung umfasst in seiner allgemeinen, für alle Fallgruppen maßgeblichen Bedeutung Zahlungen, die eine finanzielle Einbuße ausgleichen, die ein Steuerpflichtiger infolge einer Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter erlitten hat. Zwischen der Schadensentstehung und der Entschädigung muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen. Grund der Entschädigung muss der zumindest teilweise Ausgleich des Einnahmeausfallschadens sein.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 24.05.2013 - 12 K 1529/11 E,
Rev. (BFH: IX R 53/13)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

22. Außergewöhnliche Belastung: Kosten für eine Fettabsaugung können steuerlich geltend gemacht werden

Aufwendungen für die ambulante Fettabsaugung (Liposuktion) infolge eines Lip-/Lymphödems, die damit zusammenhängenden Fahrtkosten sowie die im Zuge der Operation entstandenen Medikamentenkosten können als medizinisch indizierte Krankheitskosten zwangsläufig sein. In diesem Sinne entschied das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) im Fall einer Patientin mit ärztlich festgestellter Fettanlagestörung.

Hinweis: Das Finanzgericht Baden-Württemberg lehnt den Abzug der Kosten für eine Liposuktion als außergewöhnliche Belastung mangels nachgewiesener medizinischer Indikation ab. Letztere wäre durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Gegen dieses Urteil ist derzeit ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

Von einer steuerlich berücksichtigungsfähigen Krankheit ist dem FG zufolge auszugehen, wenn ein anormaler Zustand vorliegt, der Störungen oder Behinderungen in der Ausübung normaler psychischer oder körperlicher Funktionen von solchem Gewicht zur Folge hat, dass er nach herrschender Auffassung einer medizinischen Behandlung bedarf. In einem solchen Fall entscheidet allein der Betroffene, welche Aufwendungen er für die Linderung seiner Krankheit tragen will. Berücksichtigungsfähig sind allerdings nur solche Aufwendungen, die medizinisch indiziert sind, also diejenigen diagnostischen oder therapeutischen Verfahren, deren Anwendung in einem Erkrankungsfall hinreichend gerechtfertigt ist. Die Liposuktion dient ausschließlich der medizinisch notwendigen Therapie der im Streitfall diagnostizierten Fettanlagestörung der Patientin.

Für neuartige Behandlungsverfahren wie die Liposuktion gilt im Bereich der ambulanten Versorgung ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dadurch hat die Patientin gegen die gesetzliche Krankenversicherung keinen Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten für die ambulant durchgeführte Liposuktion.

Hinweis: Einen Patienten vor einer steuerlichen Geltendmachung der Kostenübernahme für eine Liposuktion auf einen unter Umständen mehrjährigen sozialgerichtlichen Rechtsweg zu verweisen, ist nach Auffassung des FG unzumutbar.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 14.08.2013 - 5 K 238/12

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

23. Außergewöhnliche Belastung: Kosten für einen Verwaltungsgerichtsstreit sind absetzbar

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass auch Aufwendungen für einen Verwaltungsrechtsstreit als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen sind, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig erfolgt und aus Sicht eines verständigen Dritten Aussicht auf Erfolg bietet.

Das FG hat damit die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Kosten eines Zivilverfahrens auf die Aufwendungen für ein Verwaltungsgerichtsverfahren übertragen. Im entschiedenen Fall hatten sich die Kläger gegen eine ihrem Nachbarn erteilte Baugenehmigung gewendet, die sie für rechtswidrig hielten. Der anschließende verwaltungsgerichtliche Prozess endete in letzter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht mit der Niederlage der Kläger, die sämtliche Verfahrenskosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu tragen hatten. Diese Aufwendungen machten sie als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung geltend, was das Finanzamt ablehnte.

Zu Unrecht, wie die Münsteraner Richter meinen: Die Aufwendungen der Kläger für das verwaltungsgerichtliche Verfahren seien zwangsläufig und nicht mutwillig veranlasst gewesen. Ihre Klage habe - wie das obsiegende Urteil in der ersten Instanz gezeigt habe - auch Aussicht auf Erfolg gehabt.

Hinweis: Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes sind Prozesskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nicht mehr steuerlich als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 27.11.2013 - 11 K 2519/12 E, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

24. Außergewöhnliche Belastung: Keine steuerliche Berücksichtigung von Kosten für Nahrungsergänzungsmittel

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen mit einer chronischen Stoffwechselstörung für Nahrungsergänzungsmittel (Vitamine und andere Mikronährstoffe) sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Es handelt sich bei diesen Mitteln um eine Diätverpflegung. Aufwendungen hierfür können nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber hat das Abzugsverbot für Diätkosten bereits 1974 eingeführt, weil nach den Erfahrungen der Praxis die Steuerermäßigung vielfach ungerechtfertigt in Anspruch genommen werde. Die Einhaltung einer Diät führt im Allgemeinen zu keiner Mehrbelastung, sondern oft sogar zu Einsparungen. Zwangsläufige Unterschiede in den Lebenshaltungskosten anderer Art, die viel schwerer wiegen würden, wie etwa unterschiedliche Wohnungsmieten oder Mehrkosten für Kleidung wegen Übergröße, könnten steuerlich ebenfalls nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Das Abzugsverbot für Diätverpflegung gilt auch dann, wenn diese nicht nur neben, sondern anstelle von Medikamenten zur Linderung der Krankheit benötigt wird, und auch dann, wenn die Diät auf Grund einer ärztlichen Verordnung unmittelbar als Therapie eingesetzt wird und damit Medikamentencharakter aufweist.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhof ist unter Diät die auf die Bedürfnisse des Patienten und der Therapie der Erkrankung abgestimmte Ernährung zu verstehen. Sie kann in der Einschränkung der gesamten Ernährung, in der Vermeidung bestimmter Anteile oder in der Vermehrung aller oder bestimmter Nahrungsanteile bestehen. Zu den Diätformen gehören nicht nur kurzzeitig angewendete Einformdiäten sowie langfristig angewandte Grunddiäten (z.B. bei Gicht und Zuckerkrankheit), sondern auch langzeitige Sonderdiäten mit Anpassung an ständige Leiden (z.B. Zöliakie).

Quelle: *FG Düsseldorf, Urt. v. 15.07.2013 - 9 K 3744/12 E, Rev. (BFH: VI R 89/13)*

Fundstelle: *www.justiz.nrw.de*

Information für: *alle*

zum Thema: *Einkommensteuer*

25. **Finanzieller Gestaltungsspielraum: Finanzverwaltung akzeptiert inkongruente Ausschüttungen**

Von inkongruenten (ungleichen) Ausschüttungen ist die Rede, wenn sie dem Beteiligungsanteil der Gesellschafter nicht entsprechen.

Beispiel: An der AB GmbH sind die Gesellschafter A und B jeweils zur Hälfte beteiligt. Da die GmbH aufgrund des besonderen Einsatzes des Gesellschafters A einen Gewinnsprung verzeichnen konnte, ist B damit einverstanden, wenn A von der jährlichen Ausschüttung 70 % erhält. Da A eigentlich lediglich 50 % zustünden, liegt eine inkongruente Ausschüttung vor.

Schon im Jahr 1999 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass inkongruente Ausschüttungen anzuerkennen sind. Die Finanzverwaltung war allerdings anderer Ansicht und belegte die Entscheidung des BFH mit einem Nichtanwendungserlass.

Mit einem aktuellen Schreiben hat sich die Finanzverwaltung nun umentschieden und sich der Meinung des BFH angeschlossen. Allerdings setzt das Bundesfinanzministerium (BMF) voraus, dass bereits in der Satzung der GmbH eine rechtliche Grundlage für die inkongruenten Ausschüttungen geschaffen wird. Die Änderung der Satzung kann auch nachträglich erfolgen.

Hinweis: Das aktuelle BMF-Schreiben ist zu begrüßen, da es nun einen finanziellen Gestaltungsspielraum für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften erlaubt. Schade, dass die Verwaltung mehr als zwölf Jahre gebraucht hat, um sich der Meinung des BFH anzuschließen.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 17.12.2013 - IV C 2 - S 2750-a/11/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *GmbH-Gesellschafter/-GF*

zum Thema: *Körperschaftsteuer*

26. Übervorteilung von Gesellschaftern: vGA kosten keine Schenkungsteuer

Unter sogenannten verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) ist eine Übervorteilung von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft oder diesen nahestehenden Personen zulasten des Vermögens der Gesellschaft zu verstehen. Die steuerliche Rechtsfolge einer solchen vGA besteht darin, dass die zugrundeliegenden Vermögensabflüsse nicht als Betriebsausgabe anerkannt bzw. als Ausschüttung fingiert werden.

Beispiel: Der alleinige Geschäftsführer einer Handwerker-GmbH zahlt sich selbst ein Gehalt in Höhe von 180.000 EUR pro Jahr. Angemessen wären allerdings nur 120.000 EUR gewesen. Die GmbH hat den Betrag von 180.000 EUR als (Lohn-)Aufwand gebucht. Allerdings erkannte die Finanzverwaltung den Aufwand in Höhe von 60.000 EUR nicht an und behandelte diesen Betrag wie eine normale Ausschüttung an den Gesellschafter (die bei ihm zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt).

Schon seit einigen Jahren vertritt die Finanzverwaltung die Ansicht, dass die Übervorteilung eine Schenkung im Sinne des Schenkungsteuergesetzes darstellt. Das würde bedeuten, eine vGA kostet nicht nur Körperschaft- und Einkommensteuer (beim Gesellschafter), sondern auch Schenkungsteuer. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der geringe Freibetrag von 20.000 EUR, der bei einer Schenkung im Verhältnis Gesellschaft zu Gesellschafter gilt.

So wollte auch das Finanzamt einen aktuellen Fall beurteilen: Eine GmbH verkaufte an den Bruder eines Gesellschafters zwei Grundstücke und zwar für einen unter dem Verkehrswert liegenden Preis. Das Amt behandelte den Vorgang (richtigerweise) als vGA. Die ebenfalls festgesetzte Schenkungsteuer bewertete das später mit der Sache befasste Finanzgericht Münster allerdings als rechtswidrig und hob sie wieder auf.

Hinweis: Ähnlich hatte bereits der Bundesfinanzhof entschieden. Leider wendet die Finanzverwaltung dieses Urteil nicht an.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 24.10.2013 - 3 K 103/13 Erb, Rev. (BFH: II R 44/13)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

27. Unternehmensvermögen: Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen

Wenn Sie als gewerblicher Unternehmer tätig sind und umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, können Sie aus allen für Ihr Unternehmen angeschafften Gegenständen einen Vorsteuerabzug geltend machen. Das gilt auch dann, wenn diese Gegenstände teilweise privat genutzt werden. Die unternehmerische Nutzung muss aber mindestens 10 % betragen.

Beispiel: Ein Unternehmer schafft einen neuen Pkw an. Der Kaufpreis beträgt 50.000 EUR zuzüglich 9.500 EUR Umsatzsteuer. Das Fahrzeug wird auch für private Fahrten genutzt (zu 40 %). Trotzdem kann der Unternehmer die vollen 9.500 EUR Umsatzsteuer als Vorsteuer von seiner an das Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer abziehen, sofern er den Pkw vollständig seinem Unternehmensvermögen zuordnet.

Bei einem solchen Gegenstand, den ein Unternehmer sowohl privat als auch unternehmerisch nutzt, besteht ein Wahlrecht. Der Unternehmer kann entscheiden, ob eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgen soll oder nicht. Unterbleibt die Zuordnung, kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Daher ist bei jedem gemischt genutzten Gegenstand eine Zuordnungsentscheidung zu treffen. Diese Entscheidung muss unmittelbar bei der Anschaffung erfolgen. Sie muss allerdings nicht sofort gegenüber dem Finanzamt dokumentiert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs besteht die letzte Dokumentationsmöglichkeit am 31.05. des Jahres, das dem Anschaffungsjahr folgt.

Hinweis: Eine Fristverlängerung für die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung gibt es nicht. Daher ist auf jeden Fall der 31.05. des Folgejahres als letztmögliche Frist einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Einkommensteuererklärung und die Jahresumsatzsteuererklärung erst später abgegeben werden müssen. Sollten Sie also zum Beispiel Gegenstände im letzten Jahr angeschafft haben, die Sie gemischt nutzen, sollten Sie dies Ihrem Finanzamt bis zum 31.05. mitteilen.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 02.01.2014 - IV D 2 - S 7300/12/10002 :001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

28. **Bauleistungen: Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern**

In der Baubranche gilt für brancheninterne Umsätze im Regelfall ein sogenannter Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Dieses auch Reverse-Charge genannte Verfahren, führt dazu, dass nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für eine Bauleistung schuldet. Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist jedoch, dass der Leistungsempfänger selbst entsprechende Bauleistungen erbringt. Zu Verwirrung hat die Regelung in jüngster Vergangenheit vor allem bei den Bauträgern geführt.

Beispiel: Ein Bauträger errichtet auf eigenem Grundstück mehrere Doppelhaushälften, die er nach und nach an diverse Endkunden vermarktet. Mit der Ausführung dieser Bauausführung beauftragt er Subunternehmer. Hier stellt sich die Frage, ob der Bauträger das Reverse-Charge-Verfahren zu beachten hat. Ist dies der Fall, dürfen die Subunternehmer nur Nettorechnungen ausstellen.

Bislang hat das Bundesfinanzministerium die Beantwortung dieser Frage davon abhängig gemacht, ob die Endkunden noch Einfluss auf die Baugestaltung der Objekte nehmen konnten. War dies der Fall, erbrachte der Bauträger Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, so dass ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft für alle Eingangsumsätze beachtet werden musste.

Nunmehr findet das Reverse-Charge-Verfahren nur dann Anwendung, wenn der Leistungsempfänger die Eingangsleistungen wiederum selbst für eine Bauleistung verwendet. Bei Bauträgern wird dies jedoch in den seltensten Fällen vorkommen. Denn der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Bauträger, sofern er eigene Grundstücke zum Zwecke der späteren Vermarktung bebaut, keine "Bauleistungen" erbringt. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Kunden noch Einfluss auf die Baugestaltung nehmen können.

Hinweis: Wenn Sie als Bauträger oder Subunternehmer eines Bauträgers von der Regelung betroffen sind, sollten Sie - sofern noch nicht geschehen - Kontakt mit uns aufnehmen. Das gilt auch, wenn Sie Umsätze als Gebäudereiniger erbringen, da es auch in diesem Bereich Neuerungen gibt.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 05.02.2014 - IV D 3 - S 7279/11/10002*
Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*
Information für: *Unternehmer*
zum Thema: *Umsatzsteuer*

29. Personenbeförderungsleistungen: Nullprovisionsmodell in der Umsatzsteuer

Das Bundesfinanzministerium (BMF) teilt mit, dass die bisherige Annahme, dass eine Zahlung von einer Airline an ein Reisebüro, ohne von diesem ausdrücklich zur Vermittlung von Flugtickets beauftragt zu sein, regelmäßig Entgelt von dritter Seite für die gegenüber dem Reisenden erbrachte Vermittlungsleistung darstellt, nicht aufrecht zu erhalten ist.

Bislang vertrat das BMF folgende Rechtsauffassung: Da die Airline keine verbindliche Vermittlungsprovision an das Reisebüro zahlt, liegt auch keine umsatzsteuerliche Leistung in diesem Verhältnis vor. Wurden trotzdem Zahlungen durch die Airline an die Agentur geleistet, sollte dies als sogenanntes Entgelt von dritter Seite behandelt werden. Die Zahlungen der Airlines wurden folglich den Gebühren der Reisenden einfach hinzugerechnet.

Nunmehr kehrt das BMF von dieser Rechtsauffassung ab: Zahlungen der Airline an Reisebüros begründen im Regelfall einen Leistungsaustausch zwischen dem Reisebüro und der Airline. Sofern sogenannte Incentives (Reisebüro-Boni, Marketingzuschüsse oder Ähnliches) durch Airlines an die Reisebüros erbracht werden, können diese ebenfalls einen Leistungsaustausch zwischen Reisebüro und Airline begründen. Voraussetzung ist, dass der Verkauf eines bestimmten Reisetickets allein dadurch in besonderem Maße gefördert wird und dieses bei Kundenberatungsgesprächen bevorzugt durch das Reisebüro angeboten wird.

Hinweis: Bei den Zahlungen im Rahmen des Incentives weist das BMF darauf hin, dass die Steuerbefreiung für die Vermittlungsleistungen im internationalen Luftverkehr nicht greift. Diese Leistungen durch das Reisebüro sind daher immer steuerpflichtig.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 06.02.2014 - IV D 2 - S 7200/07/10012*
Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*
Information für: *Unternehmer*
zum Thema: *Umsatzsteuer*

30. Leasingverträge: Keine Umsatzsteuer für Minderwertausgleich bei Fahrzeugrückgabe

Wird ein Leasingfahrzeug zurückgegeben, findet im Regelfall eine Wertermittlung statt. Dabei werden auch Beschädigungen am Fahrzeug festgehalten. Vor allem beim Kilometerleasing kommt den Beschädigungen am Fahrzeug bei der Rückgabe besondere Bedeutung zu. Für Schäden, die nicht der gewöhnlichen, altersbedingten Abnutzung des Fahrzeugs entsprechen,

muss der Kunde zusätzlich zu den Leasingraten einen Minderwertausgleich bezahlen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) teilt mit, dass dieser Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Über die Zahlungen darf keine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilt werden. Daher steht dem Leasingkunden auch kein Vorsteuerabzug zu.

Demgegenüber sind Vergütungen bei der Rückgabe für Mehr- oder Minderkilometer umsatzsteuerpflichtig. Wird daher durch die Leasinggesellschaft eine Nachforderung für Mehrkilometer geltend gemacht, muss eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt werden. Als Leasingkunde steht Ihnen in diesem Fall ein Vorsteuerabzug zu, wenn Sie auch sonst zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies gilt auch für eine Nutzungsentschädigung bei verspäteter Rückgabe des Leasingfahrzeugs.

Hinweis: Aufgrund einer Übergangsregelung kann bei Leasingverträgen, die vor dem 01.07.2014 enden, der Minderwertausgleich noch steuerpflichtig behandelt werden.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 06.02.2014 - IV D 2 - S 7100/07/10007*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

31. Innergemeinschaftliche Lieferung: Warenbewegung muss nachweisbar sein

Das deutsche Umsatzsteuergesetz sieht eine Steuerbefreiung für den Warenexport in andere Mitgliedstaaten der EU vor. Die Steuerbefreiung ist immer wieder Streitthema zwischen den Unternehmen und der Finanzverwaltung. Der Unternehmer muss das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen. Dabei kommt dem Nachweis der Warenbewegung in einen anderen Mitgliedstaat der EU besondere Bedeutung zu.

In einem kürzlich entschiedenen Verfahren vor dem Finanzgericht München (FG) wurde die Steuerbefreiung versagt, da die Warenbewegung nicht schlüssig nachgewiesen wurde. Der Kläger war ein Kfz-Händler, der mehrere Pkws an eine ungarische Firma mit Sitz in Budapest lieferte. Für den Transport der Fahrzeuge per Spedition nach Budapest wurden entsprechende Speditionsbelege vorgelegt. Trotzdem versagte das FG die Steuerbefreiung. Im Wesentlichen begründete es seine Entscheidung unter anderem mit folgenden Nachweisfehlern: Die Fahrzeuge wurden zwar nachweislich nach Ungarn transportiert, doch der Empfänger der Fahrzeuge ist nicht mit dem Vertragspartner des Klägers identisch. In der Spediteursbescheinigung ist ein anderer Bestimmungsort (Stadt bzw. Gemeinde) als in den jeweiligen Rechnungen und Kaufverträgen über die Kfz genannt.

Hinweis: Das Urteil verdeutlicht erneut, dass nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Finanzgerichte bei den Nachweisen für eine innergemeinschaftliche Lieferung ganz genau hinsehen. Unstimmigkeiten in den Belegen führen schnell zu einer Steuerpflicht. Auf die hier genannten Fehler ist unseres Erachtens in der Praxis ein besonderes Augenmerk zu legen.

Quelle: FG München, Urt. v. 30.07.2013 - 2 K 155/12
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

32. Vorsteuerabzug: Eine Versagung ist nur bei nachgewiesenem Betrug möglich

Als gewerblicher Unternehmer können Sie im Regelfall aus Ihren Einkäufen die Vorsteuer geltend machen.

Beispiel: Ein Unternehmer kauft bei einem anderen Unternehmer Ware für 100.000 EUR zuzüglich 19.000 EUR Umsatzsteuer. In diesem Fall kann aus dem Wareneinkauf ein Vorsteuerabzug von 19.000 EUR geltend gemacht werden. Wichtig ist in der Praxis, dass der Einkäufer eine ordnungsgemäße Rechnung erhält, die unter anderem eine Steuernummer und die Anschrift des leistenden Unternehmers aufweist.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat in einem neueren Beschluss dargestellt, wann das Finanzamt diesen Vorsteuerabzug versagen kann. Eine Versagung des Vorsteuerabzugs kann im Regelfall nur erfolgen, wenn der Leistungsempfänger selbst in Unregelmäßigkeiten oder Steuerhinterziehungen durch den Leistenden verstrickt ist.

Sofern Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder eine Steuerhinterziehung vorliegen, kann der Leistungsempfänger verpflichtet sein, über seinen Vertragspartner Auskünfte einzuholen. Allerdings kann die Finanzverwaltung vom Leistungsempfänger nicht generell Nachforschungen verlangen. So muss zum Beispiel nicht nachgeforscht werden, ob der Leistende tatsächlich laut seiner Buchführung über die gelieferten Waren verfügte. Kontrollaufgaben, die den Finanzämtern obliegen, können nicht auf den Leistungsempfänger verlagert werden. Daher ist es nicht erforderlich, dass in jedem Fall eine detaillierte Prüfung erfolgt.

Auch die Prüfung der Anschrift des Leistenden hat nach Auffassung des FG Grenzen. Weitere Erkundigungen zum Sitz des Vertragspartners sind nur dann erforderlich, wenn sich für den Leistungsempfänger anhand der Umstände im Einzelfall im Vorfeld der Lieferung Zweifel an der Anschrift ergeben mussten.

Hinweis: Eine ordnungsgemäße Rechnung ist das wichtigste Kriterium für den Vorsteuerabzug.

Quelle: FG Münster, Beschl. v. 12.12.2013 - 5 V 1934/13 U, Beschw. zugelassen
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

33. Innersgemeinschaftliche Lieferung: Keine Umsatzsteuerbefreiung bei unklarer Identität des Empfängers

Lieferungen aus Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Zu den Erfordernissen gehört der eindeutige Beleg der Identität des Empfängers der Lieferung, der in einem aktuellen Fall des Finanzgerichts München (FG) fehlte.

Hinweis: Die Voraussetzungen einer umsatzsteuerbefreiten, innergemeinschaftlichen Lieferung sind: Der Gegenstand ist bei der Lieferung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat gelangt; der Erwerber ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat, oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, der aber eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, und der Erwerber versteuert in einem anderen Mitgliedstaat einen innergemeinschaftlichen Erwerb.

Im Münchner Streitfall hatte ein Gastwirt zwei Pkws, die er für sein Unternehmen nutzte, an eine österreichische GmbH veräußert. Diese Lieferungen behandelte er als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ware auch tatsächlich nach Österreich gelangt. Das Finanzamt versagte die Steuerbefreiung vor allem deshalb, weil es sich bei der GmbH in Österreich um ein Scheinunternehmen handelte.

Die Klage des Unternehmers vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Steuerbefreiung setzt eindeutige und leicht nachprüfbare Beweise für tatsächlich erfolgte Lieferungen voraus. Der Gastwirt konnte keine ausreichende Empfangsbestätigung über den Warenerhalt durch die österreichische GmbH vorweisen. Zwar existierten Dokumente (Rechnungen, sogenannte Abnehmerversicherung) mit Unterschriften eines Empfängers, doch ließen die Richter diese als Nachweis nicht zu, weil die Identität des Unterschreibenden nicht feststellbar war. Die Unterschriften konnten keiner bestimmten Person zugeordnet werden. Ein Identitätsnachweis hätte mit Hilfe einer Personalausweiskopie durchgeführt werden können. Dies hatte der Gastwirt jedoch versäumt. Eine Visitenkarte ließ das FG als Identitätsnachweis nicht zu.

Hinweis: Die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung birgt erhebliche Risiken. Der geschilderte Fall zeigt, dass die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte strenge Maßstäbe an die Nachweise anlegen. Dieser Maßstab gilt nicht nur für gewerbliche Kfz-Händler. Auch Unternehmer, die wie in diesem Fall nur gelegentlich Fahrzeuge veräußern, müssen alle formalen Nachweisanforderungen erfüllen.

Quelle: FG München, Urt. v. 24.09.2013 - 2 K 570/11

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

34. **Steuerfreiheit: Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen kommt es auf die Details an**

Bei der Umsatzsteuer sind Lieferungen in andere Mitgliedstaaten innerhalb der EU steuerfrei (innergemeinschaftliche Lieferungen). Diese Steuerbefreiung führt in der Praxis immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten. Üblicherweise geht es dabei um unvollständige oder fehlende Nachweise.

Das Finanzgericht München (FG) hat in einem neueren Urteil ein weiteres Problemfeld der innergemeinschaftlichen Lieferung aufgezeigt: Im Streitfall lieferte ein deutscher Unternehmer ein Fahrzeug an eine spanische Firma. Der spanische Abnehmer wiederum verkaufte das Fahrzeug an ein französisches Unternehmen weiter. Der Pkw wurde durch einen Beauftragten des spanischen Unternehmers abgeholt. Der deutsche Unternehmer hatte die verbindliche Bestellung des Pkw an eine französische Faxnummer gesendet.

Das FG ging daher davon aus, dass dem deutschen Lieferanten der Weiterverkauf nach Frankreich an den letzten (französischen) Abnehmer bekannt war. Diese Tatsache ist entscheidend für die Steuerfreiheit der Lieferung durch den deutschen Händler. Ist diesem nämlich eine Weiterveräußerung bekannt, kann er erkennen, dass ein sogenanntes Reihengeschäft vorliegt.

Bei einem Reihengeschäft ist die Steuerfreiheit in Gefahr, wenn die Ware nicht durch den ersten Lieferanten selbst transportiert bzw. versendet wird. Im vorliegenden Fall ging das FG von einer steuerpflichtigen Lieferung aus, da der spanische Lieferant die Warenbewegung nach Frankreich veranlasst hatte. darüber hinaus lagen neben dem Problem aus dem Reihengeschäft auch unzureichende Nachweise für eine innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Hinweis: Die einzelnen Konstellationen im Rahmen eines Reihengeschäfts sind sehr kompliziert. Sollten Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass Ihre Ware bereits weiterveräußert wurde, ist äußerster Vorsicht geboten. Gegebenenfalls kontaktieren Sie uns bitte.

Quelle: FG München, Urt. v. 21.03.2013 - 14 K 2542/11

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

35. **Rechnungen: Auf die richtige Adressierung kommt es an**

Als Unternehmer können Sie einen Vorsteuerabzug nur mit einer ordnungsgemäßen Rechnung geltend machen. Das Finanzgericht Münster (FG) hat in einem Beschluss zur Adressierung einer Rechnung Stellung genommen.

Beispiel: Unternehmer U1 erbringt an Unternehmer U2 eine Warenlieferung. Die Lieferung erfolgt am 15.01.2014. Eine ordnungsgemäße Rechnung wird nicht ausgestellt. Hier kann U2 keinen Vorsteuerabzug beanspruchen. Erst wenn eine entsprechende Rechnung vorliegt, kann die Vorsteuer geltend gemacht werden.

Eine ordnungsgemäße Rechnung verlangt verschiedene Angaben (z.B. die Steuernummer des Leistenden, die Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers, die Bezeichnung der Ware etc.).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen die Angaben in einer Rechnung "eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung" des Leistungsempfängers ermöglichen. Was den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers angeht, müssen sich diese aus den Bezeichnungen in der Rechnung eindeutig feststellen lassen.

In dem Streitfall vor dem FG war Leistungsempfänger eine GmbH. Die Rechnungen waren jedoch an eine Gesellschafterin der GmbH adressiert. Diese "Verwechslung" führt dazu, dass die Gesellschaft keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Das FG weist darauf hin, dass die Rechnungen des Finanzamts noch bis zur abschließenden Entscheidung über den Sachverhalt korrigiert werden können.

Hinweis: Wenn Ihr Vertragspartner keine ordnungsgemäße Rechnung ausstellt, können Sie die Zahlung zumindest teilweise verweigern, sofern Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Gerichte entscheiden unterschiedlich über die Höhe der Einbehaltung. Eine Einbehaltung in Höhe der Vorsteuer ist aber in jedem Fall gerechtfertigt.

Quelle: FG Münster, Beschl. v. 16.12.2013 - 5 V 1915/13 U

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

36. **Verspätungszuschlag: Festsetzung ist auch in Erstattungsfällen möglich**

Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben - was der Volksmund weiß, lässt sich auch auf die Abgabe der Steuererklärung übertragen. Denn reicht der Bürger seine Steuererklärung verzögert ein, kann das Finanzamt gegen ihn einen Verspätungszuschlag festsetzen. Nach der Abgabenordnung darf dieser maximal 10 % der festgesetzten Steuer und höchstens 25.000 EUR betragen.

In einem neuen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut bekräftigt, dass Verspätungszuschläge auch in Erstattungsfällen festgesetzt werden dürfen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer zwar seine Umsatzsteuervoranmeldungen pünktlich eingereicht, seine Umsatzsteuerjahreserklärungen jedoch beharrlich nicht abgegeben. Nachdem das Finanzamt ihn an die Abgabe erinnert hatte, erließ es schließlich Schätzungsbescheide und setzte zugleich Verspätungszuschläge fest. Der Unternehmer reichte die angemahnten Jahreserklärungen später ein; erstaunlicherweise führten diese zu Erstattungen, da die darin errechnete verbleibende Umsatzsteuer niedriger war als die bereits über die Voranmeldungen gezahlten Beträge.

Das Finanzgericht hatte die gegen die Festsetzung der Verspätungszuschläge gerichtete Klage des Unternehmers abgewiesen. Und auch der BFH betonte, dass durch seine Rechtsprechung bereits hinreichend geklärt sei, dass die festgesetzten Verspätungszuschläge auch in Erstattungsfällen greifen. Für ihre Festsetzung ist es ohne Bedeutung, ob ein Umsatzsteuerjahresbescheid wegen zu hoher geleisteter Vorauszahlungen zu einer niedrigeren Umsatzsteuer führt. Zudem ist die hierbei zu beachtende 10-%-Höchstgrenze nicht auf einen etwaigen Nachzahlungsbetrag aus der Umsatzsteuerjahreserklärung anzuwenden, sondern auf die festgesetzte Jahressteuer.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 19.11.2013 - XI B 50/13, NV*
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: Umsatzsteuer

37. **Sofortrente gegen Einmalzahlung: Beitragsrückgewähr unterliegt nicht der Erbschaftsteuer**

Es ist eine nicht ungewöhnliche Fallgestaltung in der Praxis: Ein Ehegatte soll mit einer Sofortrente finanziell für das Alter abgesichert werden. Der andere Ehepartner zahlt hierzu einen hohen Einmalbetrag in eine private Rentenversicherung ein. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) stärkt jetzt die Rechte derjenigen, deren Versicherung im Todesfall der versicherten Person eine (anteilige) Beitragsrückgewähr vorsieht.

Im Urteilsfall hatte ein Ehemann für die lebenslange Absicherung seiner Frau 150.000 EUR in eine private Rentenversicherung eingezahlt. Drei Jahre später verstarb diese, sodass der Mann einen Betrag von 126.000 EUR (Einmalbetrag abzüglich bereits ausgezahlter Rente) von der Versicherung zurückerhielt. Das Erbschaftsteuerfinanzamt bezog diese Geldsumme in den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb ein, sodass der Vorgang eine Mehrsteuer von 13.871 EUR auslöste. Der Mann argumentierte, dass in der Beitragsrückzahlung ein nicht steuerbarer Vermögensrückfall zu sehen sei, da er selbst die Beträge drei Jahre zuvor in die Rentenversicherung eingezahlt hatte.

Der BFH sprach sich ebenfalls gegen eine Besteuerung aus mit der Begründung, dass keine Vermögensverschiebung zwischen der verstorbenen Ehefrau und dem Ehemann stattfand. Entscheidend war für das Gericht, dass der Mann den Einmalbetrag zuvor selbst eingezahlt hatte.

Quelle: BFH, *Urt. v. 18.09.2013 - II R 29/11*
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: Erbschaft-/Schenkungsteuer

38. **Grunderwerbsteuer: Formwechselnde Umwandlung in GmbH kann teure Folgen haben**

Ändert sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Teilhaber übergehen, fällt für diesen Vorgang prinzipiell Grunderwerbsteuer an, da sich die Eigentümer des Grundbesitzes ändern. Allerdings wird die Steuer auf diesen fiktiven Erwerbsvorgang nicht erhoben, soweit die Gesellschafter der (fiktiv) übertragenden Personengesellschaft an der (fiktiv) aufnehmenden beteiligt sind (= Identität der Beteiligungsverhältnisse).

Hinweis: Diese Hintertür kann allerdings nachträglich zufallen, wenn sich innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerbsvorgang die Beteiligungsverhältnisse ändern.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass auch eine formwechselnde Umwandlung der erwerbenden Personengesellschaft die Nichterhebung der Steuer nachträglich ausschließen kann. Im Urteilsfall brachten zwei Kommanditisten ihre Beteiligungen an einer grundbesitzenden KG in eine andere KG ein, sodass letztere zu 100 % am Vermögen der grundbesitzenden KG beteiligt wurde. Für diesen fiktiven Erwerbsvorgang fiel aufgrund bestehender Beteiligungsidentität bei den KGs jedoch (zunächst) keine Grunderwerbsteuer an. Dann aber folgte eine folgenschwere Umstrukturierung: Die Erwerber-KG wurde innerhalb von fünf Jahren nach der Anteilseinbringung in eine GmbH umgewandelt. Das Finanzamt ging deshalb davon aus, dass die Nichterhebung der Steuer nachträglich entfallen war und forderte diese nach.

Der BFH bestätigte diese Einschätzung und erklärte, dass durch die Umwandlung in eine GmbH die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Steuer rückwirkend entfallen waren. Entscheidend war für das Gericht, dass die gesamthänderische Mitberechtigung der an der Erwerber-KG beteiligten Personen durch die Umwandlung in eine GmbH verloren gegangen war.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass auch formwechselnde Umwandlungen im Vorhinein unbedingt unter grunderwerbsteuerlichen Aspekten geprüft werden sollten. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Einhaltung der Fünfjahresfrist.

Quelle: BFH, Urt. v. 25.09.2013 - II R 17/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

39. Betriebsprüfung: Das Zugriffsrecht des Fiskus auf die EDV-Aufzeichnungen eines Apothekers hat Grenzen

Ein Einzelhändler, der seinen Gewinn freiwillig durch Buchführung und Bilanz ermittelt, ist nicht verpflichtet, dem Finanzamt Zugriff auf seine computergesteuert geführten Dateien mit einzeln aufgezeichneten Barverkäufen zu gewähren, wenn die baren Tageseinnahmen ordnungsgemäß durch Tagesendsummenbons festgestellt sind. Das wurde jetzt vom FG Münster (FG) in einem aktuellen Urteil zu einem selbständigen Apotheker entschieden. Pauschale Hinzuschätzungen wegen der Verweigerung der Vorlage dieser elektronischen Aufzeichnungen sind daher auch nicht zulässig.

Eine Pflicht zur Herausgabe der Daten - etwa an den Betriebsprüfer - kann nicht auf die Vorschriften der Abgabenordnung gestützt werden, denn freiwillig gefertigte Aufzeichnungen eines Einzelhändlers gehören nicht zu den vorlagepflichtigen Aufzeichnungen. Der Umfang gesetzlicher Pflichten, deren Verletzung regelmäßig zu belastenden Rechtsfolgen (z.B. Festsetzung von Zwangs- und Verzögerungsgeld oder Hinzuschätzungen) führt, darf nicht davon abhängen, ob ein Steuerpflichtiger freiwillig oder aufgrund nichtsteuerlicher Rechtsvorschriften Aufzeichnungen fertigt, die sich eventuell zur Verprobung mit den zu steuerlichen Zwecken geführten Büchern und Aufzeichnungen eignen. Der Umfang gesetzlicher Aufzeichnungspflichten kann erst recht nicht von dem Umstand abhängig gemacht werden, ob in einer Branche Manipulationssoftware eingesetzt wird oder ob andere Apotheker die freiwillig gefertigten Aufzeichnungen vorlegen.

Im zugrundeliegenden Fall waren die gespeicherten Daten zum Verständnis und zur Überprüfung des aufzubewahrenden Kassenbuchs und der aufzubewahrenden Tagesendsummenbons nicht von Bedeutung. Die Tagesendsummenbons waren für die getätigten Tageseinnahmen und -umsätze aus sich heraus verständlich und aussagekräftig. Einzelheiten über die Zusammensetzung der aufsummierten Tageseinnahmen muss ein Einzelhändler nicht aufzeichnen, so das Urteilsresümee.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 10.10.2013 - 2 K 4112/12 E, Rev. (BFH: X R 47/13)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

40. Abgabe von Steuererklärungen: Hessen gibt seinen steuerberatenen Bürgern mehr Zeit

Für Bürger, die ihre Steuererklärungen selbst anfertigen, gilt in der Regel eine Abgabefrist bis zum 31.05. des jeweiligen Folgejahres. Wer steuerlich beraten ist (z.B. durch Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein), durfte in der Vergangenheit stets eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres nutzen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder wiesen nun in einem gleich lautenden Erlass darauf hin, dass diese Fristverlängerung für Beraterfälle auch für die Steuererklärungen des Jahres 2013 gilt (Abgabefrist somit: 31.12.2014).

Hinweis: Diese Fristverlängerung muss nicht gesondert beantragt werden. Sie gilt allgemein für alle steuerlichen Beratungsfälle.

Wie in den Vorjahren auch, bleibt es den Finanzämtern aber vorbehalten, einzelne Erklärungen vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Mit dieser sogenannten Vorweganforderung müssen Steuerbürger rechnen, die beispielsweise ihre Erklärungen in den Vorjahren verspätet abgegeben haben oder bei denen sich im Vorjahr eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat.

Das Land Hessen nimmt hierzu eine Sonderstellung ein: Mit eigenem Erlass hat das Hessische Ministerium der Finanzen die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2013 für Beraterfälle allgemein auf den 28.02.2015 verlängert. Allerdings dürfen auch die hessischen Finanzämter in besonderen Fällen Erklärungen wie zuvor beschrieben vor Fristablauf anfordern.

Hinweis: Hessen ist noch immer das einzige Bundesland, das Steuerbürgern eine allgemeine Fristverlängerung über den 31.12. des Folgejahres hinaus gewährt.

Quelle: Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, z.B. FinMin NRW v. 02.01.2014 - S 0320 - 1 - VA 2

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

41. Rechtsbehelfsbelehrung: Finanzamt muss nicht auf Einspruchseinlegung per E-Mail hinweisen

Ein Steuerbescheid enthält in aller Regel den Hinweis, dass die Steuerfestsetzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe mit einem Einspruch angefochten werden kann und dieser schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden muss. Fehlt diese Rechtsbehelfsbelehrung oder ist sie unvollständig, verlängert sich die Einspruchsfrist nach den Regelungen der Abgabenordnung auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Bescheids.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) erklärt, dass das Finanzamt in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht gesondert darauf hinweisen muss, dass der Steuerbürger seinen Einspruch auch per E-Mail einlegen kann. Vollständig und richtig ist sie bereits mit der Wiedergabe des Wortlauts der Abgabenordnung, das heißt wenn sie auf eine schriftliche und zur Niederschrift erklärte Einspruchseinlegung verweist.

Hinweis: Da Rechtsbehelfsbelehrungen in der Praxis regelmäßig keinen Hinweis auf eine mögliche Einspruchseinlegung per E-Mail enthalten, hätte eine anderslautende Entscheidung des BFH eine erhebliche Breitenwirkung entfaltet: Wären alle Belehrungen ohne diesen Hinweis unvollständig, könnten sämtliche Steuerbescheide innerhalb der Jahresfrist angefochten werden. So aber bleibt es bei der einmonatigen Einspruchsfrist ohne Aussicht auf Verlängerung.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.11.2013 - X R 2/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten